

Richtlinie der Stadt Munster über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Kindertagesstätten in Munster

Vorbemerkung

Die Stadt Munster hat gem. Vereinbarung vom 06.06.2007, zuletzt geändert am 21.12.2017, vom Landkreis Heidekreis die Aufgaben gem. §§ 22, 22a, 24, 24a SGB VIII i. V. m. dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen übernommen. Die Kindertagesstätten (KiTas) in Munster werden von unterschiedlichen Trägern betrieben.

1. Allgemeines

- 1.1 In den KiTas in Munster werden Kinder in Krippengruppen, Kindergartengruppen, altersübergreifenden Gruppen und Hortgruppen sowie nachschulisch betreut.
- 1.2 Zur teilweisen Deckung der daraus entstehenden Kosten werden für die Betreuung der Kinder Beiträge von den Erziehungsberechtigten (Elternbeiträge) erhoben.
- 1.3 Die gesetzliche Mindestbetreuungszeit beträgt täglich 4 Stunden an 5 Tagen je Woche.
- 1.4 Die Elternbeiträge werden von den Trägern der jeweiligen Kindertagesstätten für 11 Monate erhoben. Ein Beitrag für den 12. Monat wird nicht erhoben. Damit sind Schließzeiten der Kindertagesstätten in den Ferien abgegolten.
- 1.5 Für Gastkinder / Tageskinder ist ein Beitrag je Stunde zu zahlen. Der Beitrag für die Inanspruchnahme von Randzeiten wird zusätzlich erhoben. Eine Ermäßigung wird nicht gewährt.
- 1.6 Die verfügbaren Plätze stehen Kindern mit Hauptwohnsitz in Munster zur Verfügung.
- 1.7 Die Kosten der Verpflegung setzt der jeweilige Träger der KiTa fest.

2. Beiträge

2.1 Kinder unter drei Jahren (Krippe)

- 2.1.1 Die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt nach der Sozialstaffel gem. Anlage 2.
- 2.1.2 Die Elternbeiträge werden pro Tag nach der jeweiligen Betreuungszeit auf dem Betreuungsplatzes berechnet. Maßgeblich für die Höhe des Stundensatzes sind die Einkommens- und Lebensverhältnisse der Familie (Anlage 1).
- 2.1.3 Für die Inanspruchnahme von Notgruppen oder Urlaubsgruppen erhebt der Träger der KiTa einen zusätzlichen Elternbeitrag auf der Stundenbasis der entsprechendem Einkommensstufe und des jeweiligen Platzes, für Betreuung in Randzeiten (Früh- bzw. Spätdienst) wird der Beitrag gem. Anlage 4 berechnet.
- 2.1.4 Das anrechenbare Einkommen wird nach dem Wohngeldgesetz ermittelt. Maßgeblich ist das durchschnittliche Familienbruttoeinkommen im Betreuungszeitraum. Zur Berechnung kann aus dem Familienbruttoeinkommender letzten 12 Monate vor Beginn des Betreuungszeitraums eine Einkommensprognose erstellt werden.

2.1.5 Bei Erziehungsberechtigten, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erhalten, sind die Einkommensverhältnisse durch Steuerbescheide oder andere behördliche Bescheide nachzuweisen.

2.1.6 Ohne Nachweis der Einkommensverhältnisse bzw. bei mangelnder Mitwirkung wird der jeweilige Höchstbetrag als zu zahlender Elternbeitrag festgesetzt.

2.1.7 Geschwisterermäßigung

2.1.7.1 Werden zeitgleich zwei Geschwister unter drei Jahren in einer KiTa in Munster betreut, wird auf einen Elternbeitrag die Ermäßigung von 50% gewährt.

2.1.7.2 Beim zeitgleichen Besuch von mehr als zwei Geschwisterkindern unter drei Jahren in KiTas in Munster wird auf die Elternbeiträge des dritten und jedes weiteren Kindes unter drei Jahren eine Ermäßigung von 100% gewährt.

2.1.7.3 Für die Gewährung der Ermäßigung ist es unerheblich, ob die Geschwisterkinder in einer Einrichtung oder in unterschiedlichen Einrichtungen betreut werden.

2.2 Kinder über drei Jahren (Kindergarten)

2.2.1 Gern. § 21 KiTaG haben Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie dieses vollendet haben, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch auf einen beitragsfreien Kindergartenplatz. Der Anspruch umfasst die nach dem KiTaG zur Erfüllung des Rechtsanspruchs erforderliche Mindestbetreuungszeit bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden je Tag an fünf Tagen der Woche.

2.2.2 Betreuungszeiten von mehr als acht Stunden je Tag (Belegung Frühdienst/ Spätdienst bei Ganztagsplatz) werden auf der Basis von Stundensätzen (60 Min) abgerechnet. (Anlage 4)

2.3 Hort und nachschulische Betreuung

2.3.1 Die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt nach der Sozialstaffel gern. Anlage 3.

2.3.2 Die Punkte 2.1.2 und 2.1.4 bis 2.1.6 gelten entsprechend.

3. Allgemeines zur Beitragserhebung

3.1 Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch die Stadt Munster. Die Mitteilung des zu zahlenden Beitrags an die Erziehungsberechtigten erfolgt durch den Träger der jeweiligen Einrichtung.

3.2 Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Monat der Betreuung.

3.3 Für Krippen- und Hortplätze in alterserweiterten Gruppen ist der gleiche Elternbeitrag wie für Plätze in reinen Krippengruppen bzw. in reinen Hortgruppen zu zahlen.

3.4 Die Fälligkeiten richten sich nach dem zwischen Erziehungsberechtigten und Trägern der KiTas abgeschlossenen Betreuungsverträgen.

3.5 Die Kündigung des Betreuungsvertrags bei Nichtentrichten des Elternbeitrages sowie Nichtwahrnehmung des Betreuungsangebotes richtet sich nach den Vereinbarungen

4. In Kraft treten

4.1 Der Rat der Stadt Munster gem. § 20 des KiTaG hat diese Richtlinie mit den Anlagen am 06.09.2018 beschlossen.

4.2 Die Richtlinie tritt am 01.10.2018 in Kraft.